

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2014

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 328. Sitzung am 25. Juni 2014 eine Vereinbarung zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss beschließt die Neuaufnahme des Operationenschlüssels 5-156.9 für die Injektion von Medikamenten in den hinteren Augenabschnitt in den Anhang 2 zum EBM. Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen werden sich an den Vorgaben der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur intravitrealen Medikamenteneingabe orientieren. Für den Eingriff wurden vier neue Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31371, 31372, 36371 und 36372 mit der neuen OP-Kategorie Z1 sowie zwei neue Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 31373 und 36373 mit der neuen OP-Kategorie Z9 in die Abschnitte 31.2.13 und 36.2.13 EBM aufgenommen. Darüber hinaus wurden auch Berechnungsmöglichkeiten für präoperative Leistungen, postoperative Überwachungskomplexe sowie Behandlung und Narkoseleistungen in medizinisch begründeten Fällen im EBM geschaffen. Zur Abbildung des Behandlungsaufwands für einen Versicherten nach einer intravitrealen Medikamenteneingabe, der für konservative Maßnahmen wie z. B. Kontrollen, Behandlung und Betreuung anfällt, hat der Bewertungsausschuss des Weiteren die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 06334 sowie 06335 in Form von Zusatzpauschalen in das Kapitel 6 EBM beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zur intravitrealen Medikamenteneingabe in den EBM hat der Bewertungsausschuss des Weiteren eine Empfehlung zur Finanzierung der Leistungen für die Gesamtvertragspartner auf der Landesebene abgegeben.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft.